

5 Informationen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für Studenten, Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld

Sie sind Student, Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld und möchten von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden?

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Sie einen **Antrag bei der GEZ** stellen, **nicht im elterlichen Haushalt leben** und eine der **folgenden Leistungen** erhalten:

Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
 oder
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach den §§ 99, 100 Nr. 5 SGB III
oder Berufsausbildungsförderung nach dem Vierten Kapitel Fünfter Abschnitt SGB III (§§ 59 – 76)
 oder
Ausbildungsgeld nach § 97 ff. SGB III in Verbindung mit § 104 SGB III

Dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind die entsprechenden Nachweise wie folgt beizufügen:

- der aktuelle Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie **oder**
- eine einfache Kopie des Bescheids, wenn die Behörde auf dem Antragsformular bestätigt, dass das Original vorgelegen hat **oder**
- eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde zur Vorlage bei der GEZ

Eine Befreiung kann bei folgenden Nachweisen *nicht* erteilt werden:

Bescheide mit abgelaufenem Bewilligungszeitraum
Schul- oder Studienbescheinigung / Immatrikulationsbescheinigung
Bescheide nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG) / Meister-BAföG
Bescheide über den Bezug von Übergangsgeld nach § 97 ff. SGB III
Unterhaltsbescheinigung der Eltern
Sonstige Einkommensnachweise
Mietvertrag
Ausbildungsvertrag

Eine Befreiung allein wegen *geringen Einkommens* ist nicht möglich.